

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 19. November 2014

996.

Schriftliche Anfrage von Roland Scheck und Stefan Urech betreffend Übersetzungsdienste für die Stadtverwaltung, Entwicklung der Kosten sowie Anforderungen für den Einsatz externer Dolmetscher

Am 20. August 2014 reichten Gemeinderäte Roland Scheck (SVP) und Stefan Urech (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/258, ein:

Als Folge der Einwanderung muss die Stadtverwaltung an verschiedenen Orten Dolmetscher einsetzen, um mit der fremdsprachigen Bevölkerung kommunizieren zu können. Einerseits müssen Dolmetscher bei Verständigungsschwierigkeiten eingesetzt werden, um mündliche Übersetzungshilfe zu leisten oder gegebenenfalls Schriftstücke zu übersetzen. Andererseits werden auch Übersetzungsdienste für die Herstellung von mehrsprachigen Publikationen benötigt.

Anlässlich der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2007/664 dokumentierte der Stadtrat die in den Jahren 2002-2007 entstandenen Dolmetscherkosten. Die vorliegende Schriftliche Anfrage bezweckt die Fortschreibung der in den Folgejahren angefallenen Kosten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren die Kosten für die Dolmetscher in den Jahren 2008-2013 in den einzelnen Departementen? (Bitte um Auflistung der internen und externen Kosten pro Departement und Kalenderjahr).
2. Wieviele der unter Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Kosten wurden den Klienten/Verursachern weiterverrechnet? (Bitte um Auflistung der weiterverrechneten Kosten pro Departement und Kalenderjahr)
3. Wie hoch waren die Kosten für die Übersetzungsdienste im Rahmen von mehrsprachigen Publikationen in den Jahren 2008-2013 in den einzelnen Departementen? (Bitte um Auflistung der internen und externen Kosten pro Departement und Kalenderjahr).
4. Zu welchen Stundensätzen werden externe Dolmetscher verrechnet?
5. Welche Richtlinien und Anforderungen bestehen in Bezug auf die erforderliche Ausbildung der externen Dolmetscher?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Gemeinderäte Roland Scheck und Stefan Urech machen in ihrer Anfrage darauf aufmerksam, dass die vorliegende Schriftliche Anfrage die Fortsetzung zur Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2007/664 ist, in der damals nach den Kosten für Dolmetschende in den Jahren 2002–2007 gefragt worden war. Allerdings wurde damals nicht nach der Aufteilung in interne und externe Kosten gefragt. Die internen Kosten, verstanden als Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die von der Stadt angestellt sind, wurden dementsprechend in der Beantwortung der Anfrage GR NR. 2007/664 nicht separat ausgewiesen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wie hoch waren die Kosten für die Dolmetscher in den Jahren 2008-2013 in den einzelnen Departementen? (Bitte um Auflistung der internen und externen Kosten pro Departement und Kalenderjahr)»):

Departement	2008 (Fr.)	2009 (Fr.)	2010 (Fr.)	2011 (Fr.)	2012 (Fr.)	2013 (Fr.)
PD	81 445	117 195	106 403	191 327 ¹⁾	218 539	246 871
GUD	8 883	10 154	1 703 11 390	1 029 10 760	373 14 627	103 25 928
SD	21 769 ²⁾	32 430 315 905	383 131	484 305	462 052	455 353
SSD	252 843 65 282	201 482 71 654	265 897 63 933	252 504 73 845	261 416 106 639	272 574 81 613
PRD	23 273 ³⁾	59 520	68 454	64 436	58 893	61 900
FD	316			50 580	157	170

Kursiv: interne Kosten

- ¹⁾ Die steigenden Kosten für Dolmetscherdienste sind auf die neue Schweizerische Strafprozessordnung zurückzuführen, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist und die verlangt, dass im Verfahren früher als bisher eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beigezogen wird.
- ²⁾ Aufgrund der Umstellung des Fallführungssystems per 1. April 2008 gibt es für das Jahr 2008 keine verfügbaren Daten der Sozialen Dienste.
- ³⁾ Die Kosten entstehen im Zivilstandsamt des Bevölkerungsamts und ein kleinerer Anteil in der Stadtentwicklung/Integrationsförderung. Letzterer bewegt sich in Höhe der Angaben von 2004–2007. Die Kosten im Zivilstandsamt werden komplett weiterverrechnet. In der Schriftlichen Anfrage von 2007 wurde nicht unterschieden zwischen entstandenen Kosten und Weiterverrechnung. Deshalb wurden in der damaligen Antwort nur die Kosten angegeben, die tatsächlich bei der Stadt verbleiben.

Zu Frage 2 («Wieviele der unter Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Kosten wurden den Klienten/Verursachern weiterverrechnet? (Bitte um Auflistung der weiterverrechneten Kosten pro Departement und Kalenderjahr)»:

Departement	2008 (Fr.)	2009 (Fr.)	2010 (Fr.)	2011 (Fr.)	2012 (Fr.)	2013 (Fr.)
PD	¹⁾	1 167	965	581	406	800
SD	2 532 ²⁾	109 255	154 645	199 739	182 027	168 827
PRD	22 800	57 910	67 316	64 050	57 704	60 500

¹⁾ Die Weiterverrechnung kann beim Stadtrichteramt nicht mehr ermittelt werden; per 1. Januar 2009 wurde SAP eingeführt.

²⁾ Vgl. die Bemerkung unter 1).

Zu Frage 3 («Wie hoch waren die Kosten für die Übersetzungsdienste im Rahmen von mehrsprachigen Publikationen in den Jahren 2008-2013 in den einzelnen Departementen? (Bitte um Auflistung der internen und externen Kosten pro Departement und Kalenderjahr)»:

Departement	2008 (Fr.)	2009 (Fr.)	2010 (Fr.)	2011 (Fr.)	2012 (Fr.)	2013 (Fr.)
PD	20 000					
GUD	3 921	690	1 703 1 029	1 029 1 900	373	103 6 359
SD	1 066	6 224	9 054	3 255	6 582	705
SSD	3 921	15 584	9 440	2 760	5 240	400
PRD	12 679	23 733	57 721 ¹⁾	29 617	17 376	26 202
DIB		1 131	80	5 347	800	8 815
FD			968	185		1 574
TED	11 289	14 208	10 047	16 299	22 889	10 227
HBD	8 099	400	1 127		1 040	7 560

Kursiv: interne Kosten

¹⁾ Im Jahr 2010 entstanden in der Stadtentwicklung einmalig höhere Kosten durch das erstmalige Übersetzen von mehrsprachigen Prospekten im Rahmen des neuen Konzepts für Erstinformation.

Zu Frage 4 («Zu welchen Stundensätzen werden externe Dolmetscher verrechnet?»):

Gemäss langjähriger Praxis der Stadt Zürich werden die städtischen Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt. Die Stadt Zürich stützt sich dabei auf Art. 12 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) vom 6. Februar 2002 (AS 177.100). Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden im Stundenlohn entschädigt; die Höhe des Lohns orientiert sich an den Tarifen der kantonalen Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 (LS 211.17).

Wo externe Dolmetscherinnen und Dolmetscher beigezogen werden, kommen in den einzelnen Departementen die folgenden Ansätze zur Anwendung:

Die Dienstabteilungen des Sozialdepartements und Stadtentwicklung Zürich beziehen Dolmetscherinnen- und Dolmetscherdienste über «Medios», ein Angebot der Asylorganisation Zürich AOZ. Der Stundenansatz betrug im Jahr 2013 Fr. 82.–, seit 2014 liegt der Tarif bei Fr. 84.– pro Stunde.

Die Stundenansätze für Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Schulbereich bewegen sich zwischen Fr. 75.– und Fr. 137.–. In jedem Schulkreis gibt es eine Kommission «Integration fremdsprachiger Kinder» (IFK), die eine Liste von interkulturellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern zusammenstellt. Die Schulen sind angehalten, ausschliesslich mit Personen aus dieser Liste zusammenzuarbeiten. Bis zum 31. März 2010 wurden Fr. 60.– pro Stunde verrechnet, seit dem 1. April 2010 sind es Fr. 75.– pro Stunde. Sollte es nicht möglich sein, mit einer Person aus der IFK-Liste zusammenzuarbeiten, kann ausnahmsweise auf «Medios»-Dolmetschende ausgewichen werden. Müssen Dolmetscherinnen- und Dolmetscherdienste für Hörgeschädigte in Anspruch genommen werden, wird mit procom (Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte) zusammengearbeitet. Hier beträgt der Stundenansatz Fr. 137.–

Beim Bevölkerungsamt richtet sich die Entschädigung nach der kantonalen Dolmetscherverordnung (§ 5a kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO) vom 1. Dezember 2004, LS 231.1). Auch für die Stadtpolizei und das Stadtrichteramt gilt der Anhang zur kantonalen Dolmetscherverordnung.

Im Gesundheits- und Umweltdepartement GUD differieren die Kosten für Übersetzungsdienste je nach Situation und Sprache. Sie liegen zwischen Fr. 82.– und Fr. 126.– Es werden die Empfehlungen der Dolmetscher- und Übersetzervereinigung (DÜV) für die Kosten beachtet.

Zu Frage 5 («Welche Richtlinien und Anforderungen bestehen in Bezug auf die erforderliche Ausbildung der externen Dolmetscher?»):

«Medios» orientiert sich an den Qualitätsstandards bzw. Vorgaben «Interpret» der schweizerischen Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln. Um als interkulturelle Dolmetscherin oder interkultureller Dolmetscher tätig zu sein, braucht es das Zertifikat «Interpret» bzw. den eidgenössischen Fachausweis «Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln». Zudem sind die Dolmetschenden neben einer inhaltsgetreuen und terminologisch präzisen Übersetzung zur Einhaltung des Berufskodex «Interpret» verpflichtet. Dieser regelt Rechte und Pflichten von interkulturellen Dolmetschenden (z. B. Schweigepflicht, Neutralität usw.).

Beim Bevölkerungsamt richten sich die Anforderungen für externe Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach der kantonalen Dolmetscherverordnung (LS 211.17) und nach dem Merkblatt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher des Obergerichts des Kantons Zürich.

Stadtpolizei und Stadtrichteramt beschäftigen für Übersetzungsdienstleistungen nur Personen, die in das Dolmetscherverzeichnis des Kantons Zürich aufgenommen sind. Für die beiden Dienstabteilungen gelten die §§ 9 und 10 der Dolmetscherverordnung.

Im Bereich Schule werden die Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich für interkulturelles Dolmetschen in der Schule eingehalten. Das heisst, dass nach Möglichkeit für interkulturelles Dolmetschen eine dafür qualifizierte Person beauftragt wird, die über ein schweizerisches Zertifikat «Interpret» oder über einen eidgenössischen Fachausweis verfügt. Von der Kommission IFK werden zudem die Lebensläufe, Ausbildungen und Erfahrungen im Schulfeld sowie Empfehlungen / Referenzen überprüft.

Im Gesundheits- und Umweltdepartement werden die Empfehlungen der Dolmetscher- und Übersetzervereinigung (DÜV) sowie die vom Kompetenzzentrum Interpret publizierten Qualitätskriterien für Vermittlungsstellen berücksichtigt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti